

HAUSHALTSSATZUNG**der Landeshauptstadt Hannover für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

Stand: nach der Beratung im Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 28.11.2018

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2019	2020
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.402.305.500 Euro	2.448.685.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.403.305.600 Euro	2.449.685.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	4.000.000 Euro	3.000.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	4.000.000 Euro	3.000.000 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.334.721.700 Euro	2.397.215.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.268.920.200 Euro	2.310.126.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	60.100.000 Euro	54.279.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	223.145.000 Euro	250.567.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.049.587.000 Euro	920.674.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	978.735.000 Euro	831.237.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.444.408.700 Euro	3.372.168.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.470.800.200 Euro	3.391.930.200 Euro

§ 1a

Der Wirtschaftsplan für den Nettoregiebetrieb **Städtische Alten- und Pflegezentren** wird für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

im Erfolgsplan mit	2019	2020
Erträgen in Höhe von	29.440.300 Euro	30.147.200 Euro
Aufwendungen in Höhe von	31.040.300 Euro	31.547.200 Euro

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	15.705.800 Euro	9.504.900 Euro
Ausgaben in Höhe von	15.705.800 Euro	9.504.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der **Stadt Hannover** wird

für 2019 auf	149.587.000 Euro
und für 2020 auf	170.674.000 Euro

festgesetzt.

Für den **Kernhaushalt** der **Landeshauptstadt Hannover** ergibt sich davon eine Kreditermächtigung

in 2019 in Höhe von	96.388.000 Euro
und in 2020 in Höhe von	114.699.000 Euro

Die in den nachfolgenden §§ 2a und 2b dargestellten vorgesehenen Kreditaufnahmen in den **Nettoregiebetrieben und den Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Hannover** in Gesamthöhe von **53.199.000 Euro** in 2019 und **55.975.000 Euro** in 2020 werden als **Ausleihungen** durch den Kernhaushalt der Landeshauptstadt Hannover dargestellt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihungen** im Vermögensplan der **städtischen Alten- und Pflegezentren** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird

in 2019 in Höhe von	350.000 Euro
und in 2020 in Höhe von	680.000 Euro

festgesetzt.

§ 2 b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihungen** in den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe** der Stadt Hannover für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird

für die Städtischen Häfen Hannover

in 2019 in Höhe von	3.749.000 Euro
und in 2020 in Höhe von	4.295.000 Euro

für die Stadtentwässerung Hannover auf

in 2019 in Höhe von	49.100.000 Euro
und in 2020 in Höhe von	51.000.000 Euro

und somit gesamt auf **52.849.000 Euro** für 2019 und **55.295.000 Euro** für 2020 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** der Stadt Hannover wird

in 2019 in Höhe von	114.348.000 Euro
und in 2020 in Höhe von	188.244.000 Euro

festgesetzt.

§ 3 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** in den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe** der Stadt wird

für die Städtischen Häfen Hannover

in 2019 in Höhe von	1.800.000 Euro
und in 2020 in Höhe von	3.050.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** für die **Landeshauptstadt Hannover** in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2019 auf	389.120.000 Euro
und für 2020 auf	399.535.000 Euro

festgelegt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** für die **städtischen Alten- und Pflegezentren** in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2019 auf	1.500.000 Euro
und für 2020 auf	1.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 4 b

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** in den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe** in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für die Städtischen Häfen Hannover

in 2019 in Höhe von	3.000.000 Euro
und in 2020 in Höhe von	3.040.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind für 2019 und 2020 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	530 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	600 v.H.

2. Gewerbesteuer	480 v.H.
------------------	----------

§ 6

1. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.
2. Für überplanmäßige Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen nach § 117 Absatz 1, Satz 2 NKomVG im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen wird die Wertgrenze, die in Ziffer 1.2.4 des Anhangs zur Hauptsatzung auf 100.000 € festgesetzt ist, im Einzelfall auf 1.000.000 € angehoben. Die Mehraufwendungen erhöhen den ausgewiesenen Fehlbetrag, soweit er nicht durch Mehrerträge bei den Kostenerstattungen für die flüchtlingsbedingten Leistungen gesenkt werden kann. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird im monatlichen Finanzbericht berichtet.
3. Die Stiftung „Geistliches Lehnregister“ wird im Haushalt der Landeshauptstadt Hannover als unbedeutendes Treuhandvermögen ausgewiesen.
4. Die Landeshauptstadt Hannover wendet für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 nach den Bestimmungen des § 63 Abs. 1 KomHKVO (Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung)) übergangsweise die §§ 45 Abs. 6 (Wertansätze für Vermögensgegenstände und Schulden) und 47 Abs. 2 (Abschreibungen) GemHKVO (Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 131) zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 131))) in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung an.

Hannover,

(Schostok)
Oberbürgermeister